

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

(als Fortsetzung des Vertrages vom 07.12.2015)

zwischen der Landeshauptstadt Hannover,
- vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

im Folgenden „**Stadt**“ genannt

und

dem Kunstverein Hannover e.V.,
- vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Ellen Lorenz
Künstlerhaus
Sophienstr. 2
30159 Hannover

im Folgenden „**Kunstverein**“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt leistet dem Kunstverein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

1.282.686 Euro

(in Worten: eine Million zweihundertzweiundachtzigtausend sechshundertsechundachtzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und durch einen jährlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Sie beträgt

427.562 € für das Jahr 2019,
427.562 € für das Jahr 2020 und
427.562 € für das Jahr 2021.

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

- a) die als **Anlage 1** beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung,
- b) die als **Anlage 2** beigefügten besonderen Vertragsbedingungen.

(3) Der Zuschuss ist zweckgebunden und bestimmt für die Finanzierung der laufenden Sach- und Personalkosten der Aktivitäten des Kunstvereins. Investitionen gehören nicht dazu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.

(4) Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 1. eines jeden Monats gezahlt.

§ 2 Finanzierung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 betragen insgesamt voraussichtlich

2.752.266 €.

(Sachkosten, Personalkosten, Ausstellungs- und Veranstaltungskosten)

Die zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2019 betragen voraussichtlich **917.422 €.**

Davon entfallen auf

laufende Sachkosten: 209.922 €

laufende Personalkosten: 346.900 €

Ausstellungs- und Veranstaltungskosten: 360.600 €

Summe: **917.422 €**

(2) Diesem Vertrag liegt folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenanteil (institutionell und Ausstellungen): 115.000 €

Leistungen Dritter (Sponsoring, Stiftungen u.a.): 150.000 €

Sonstige öffentliche Fördermittel
(ohne Beträge aus diesem Vertrag): 184.360 €

Weitere Drittmittel: 40.500 €

Zuwendung nach diesem Vertrag: 427.562 €

Summe: **917.422 €**

(3) Die Verwendung der städtischen Leistungen nach diesem Vertrag ist in einem Verwendungsnachweis jährlich jeweils bis zum 30.06. eines Folgejahres darzustellen und nachzuweisen.

(4) Der Kunstverein ist verpflichtet, der Stadt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen aktualisierten Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Für eine nach Vertragslegung beschlossene Änderung der Förderhöhe wird ein Änderungsvertrag aufgesetzt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Stadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a.) über das Vermögen des Kunstvereins das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

b.) im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1) bleibt unberührt.

(3) In den Fällen einer Kündigung der Stadt nach Absatz 2 hat der Kunstverein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 4 Darstellung in der Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunstverein wird auf die finanzielle Förderung durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Internet, Einladungen usw.) jeweils hinweisen und dabei das entsprechende Logo verwenden.



Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke erhält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren über den in diesem Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Kürzungen der Zuwendung unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Kunstverein Hannover e.V.

Anlagen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
2. Besondere Vertragsbedingungen